

A u s z u g

**aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses vom 23.09.2015:**

**zu 5.1 Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine
Ausschüsse
Vorlage: VI/2015/00839**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse.

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

**aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses vom 23.09.2015:**

**zu 5.1.1 Änderungsantrag der CDU/FDP Fraktion zur BV Neufassung der
Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse -
VI/2015/00839
Vorlage: VI/2015/01012**

**Abstimmungsergebnis: zugestimmt mit Änderungen
Einzelpunkt abstimmung**

Beschlussempfehlung:

**§ 2
Änderungen der
Tagesordnung**

(3) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. ~~Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.~~

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
4 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

§ 6 Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlungen des Stadtrates im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. ~~Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates selbst sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben. Der Vorsitzende des Stadtrates kann im Falle seiner Erschöpfung die Leitung an seinen Stellvertreter übertragen.~~ **Der Vorsitzende des Stadtrates kann zeitweise die Leitung an seinen Stellvertreter abgeben.**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt
10 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung

- (3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durch-zuführen:

öffentlicher Sitzungsteil

a) Aktuelle Stunde

- b) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung der Niederschrift,
-

Abstimmungsergebnis: zurückgezogen

§ 7 Anträge und Anfragen

- (2) Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 17. Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Bei Anträgen ~~seil~~ **muss** eine schriftliche Stellungnahme am Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin den Fraktionen und fraktionslosen Stadträten übergeben werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

- (3) Schriftliche Anfragen sollen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein, damit eine schriftliche Antwort bis zur Sitzung ermöglicht wird. Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen und die Beantwortung unverzüglich nachzuholen. **Die Begründung der Verspätung ist in der schriftlichen Antwort der Verwaltung anzuführen.** Während der Stadtratssitzung ~~ist dem Einbringer eine Nachfrage~~ **sind dem Einbringer Nachfragen** gestattet. Eine Diskussion zu den Anfragen und deren Antworten soll nicht stattfinden.

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich zugestimmt**
10 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung

- (4) Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Später~~ **Gestellte** Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**
12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

§ 8 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion wird eine aktuelle Stunde durchgeführt. Die aktuelle Stunde soll im Regelfall ~~zu Beginn der Sitzung~~ **vor dem Bericht des Oberbürgermeisters** abgehalten werden, über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**
12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

- (2) ~~Die aktuelle Stunde dient dem vorläufigen Austausch von Meinungen und der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Mitgliedern des Stadtrates und der Verwaltung zu einem aktuellen kommunalpolitischen Thema oder Ereignis. Die aktuelle Stunde dient dem vorläufigen Austausch von Meinungen und der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Mitgliedern des Stadtrates und der Verwaltung. Gegenstand kann nur ein aktuelles kommunalpolitisches Thema oder Ereignis sein, welches nicht zur Beschlussfassung dem Stadtrat vorliegt. Beschlüsse können nicht gefasst werden.~~

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

- (3) ~~Die aktuelle Stunde ist mindestens am Freitag~~ **bis zum Freitag, 13:00 Uhr** in der Woche vor der Stadtratssitzung zu beantragen. Der Antrag muss ein konkretes kommunalpolitisches Thema oder Ereignis von aktuellem Interesse und eine Begründung enthalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

- (4) ~~An einem Sitzungstag findet nur eine aktuelle Stunde zu einem Thema statt. Sind vor einer Ratssitzung mehrere Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde eingegangen, ist das zuerst fristgerecht angemeldete Thema zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.~~ **entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates über die Anträge.**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
4 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (4) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende des Stadtrates das Wort erteilt. Das Wort zu derselben Angelegenheit kann nur zweimal erteilt werden. Sollte der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Wort ergriffen haben und neue Aussagen zur Sache gemacht oder einen Stadtrat persönlich angesprochen haben, so steht bei ersterem allen, bei letzterem dem Betroffenen unabhängig von Satz 2 das Recht auf einmalige weitere Worterteilung zu. ~~Vor Schließung der Beratung durch den Vorsitzenden hat der Einbringer des Verhandlungsgegenstandes das Recht zur Schlussäußerung.~~

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

8 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

3 Enthaltungen

- (5) Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer **das Publikum** zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten. Die Redezeit beträgt für den Oberbürgermeister, Fraktionsvorsitzende bzw. einen von ihm benannten Vertreter und Ausschussvorsitzende bzw. einen vom Ausschuss benannten Vertreter 5 Minuten, für die übrigen Mitglieder des Stadtrates 3 Minuten. Auf Beschluss des Stadtrates kann die Redezeit verlängert oder begrenzt werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

7 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

4 Enthaltungen

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden:

k) Übertragung zur Entscheidung an den Oberbürgermeister oder den zuständigen beschließenden Ausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

8 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

4 Enthaltungen

- (4) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen kann nur jeweils ein Redner jeder Fraktion für oder gegen den Antrag das Wort ergreifen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 1 Minute dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen. Eine Aussprache zur Sache findet bis zur Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr statt. ~~Ein Antrag auf Schluss der Aussprache bzw. auf Abschluss der Rednerliste kann nur von einem Stadratsmitglied gestellt werden, dass noch nicht zur Sache gesprochen hat.~~

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**
1 Ja-Stimme
8 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

§ 16
Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle

- (6) Die Niederschrift ist allen Fraktionen und fraktionslosen Stadträten ~~spätestens am Freitag vor dem nächsten regulären Sitzungstermin zuzuleiten~~ **mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten**. Die Niederschrift ist nach Bestätigung durch den Rat oder den jeweiligen Ausschuss im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**
2 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
4 Enthaltungen

§ 18
Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden. ~~Wird eine Beschlussvorlage/ein Antrag des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden.~~

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**
4 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

**aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses vom 23.09.2015:**

**zu 5.1.2 Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur BV Neufassung der
Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse
Vorlage: VI/2015/00924**

Abstimmungsergebnis: zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

Der Änderungsvorschlag im §11 (10) wird gestrichen.

gez. Johannes Krause
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2015:

zu 5.1.3 **Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES
FORUM zur Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und
seine Ausschüsse (VI/2015/00839)
Vorlage: VI/2015/01079**

Abstimmungsergebnis: **zugestimmt mit Änderungen**
Einzelpunkt abstimmung siehe Beschlussempfehlung

Beschlussempfehlung:

Die Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse wird wie folgt geändert:

Titel:

~~Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse~~
Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**

§ 1 Abs. 1 - Satz 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen ~~im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden des Stadtrates~~ **durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Die Entwürfe der Einladung und Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens 5 3 Tage vor dem Versendungstermin zuzuleiten.** Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sind anzugeben. [...]

Abstimmungsergebnis: **Satz 1**
einstimmig zugestimmt

Abstimmungsergebnis: **Satz 2**
mehrheitlich zugestimmt
7 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
3 Enthaltungen

§ 7 Abs. 2 Satz 2 - Beschlussvorlagen, Anträge und Anfragen

- (2) Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein, ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 17. ~~Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden.~~ **Beschlussvorlagen und Anträge werden grundsätzlich zuerst in den Stadtrat eingebracht. Mit Versendung der Stadtratsunterlagen können die eingebrachten Beschlussvorlagen und Anträge zur Vorberatung auf die Tagesordnungen der Ausschüsse gesetzt werden. Weitere Verweisungen in die Ausschüsse können in der Stadtratssitzung erfolgen. Die Bestimmungen über Dringlichkeitsvorlagen nach § 2 (2) der GO bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Bei Anträgen soll eine schriftliche Stellungnahme am Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin den Fraktionen und fraktionslosen Stadträten übergeben werden.**

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**
1 Ja-Stimme
9 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

§ 16 Abs. 5 – Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle

- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates, ~~der Oberbürgermeister~~ und der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift. **Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen 21 Tage nach der Stadtratssitzung im Entwurf vorzulegen.**

Abstimmungsergebnis: **Satz 1**
einstimmig zugestimmt

Abstimmungsergebnis: **Satz 2**
einstimmig zugestimmt

§ 22 – Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. dem von ihm benannten Vertreter. **Die Entwürfe der Einladung und Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor dem Versandungstermin zuzuleiten.**
- (4) Die Niederschrift ist von ~~dem~~ Ausschussvorsitzenden, ~~dem Oberbürgermeister oder dem von ihm benannten Vertreter~~ und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten. **Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach der Ausschusssitzung im Entwurf vorzulegen.**
- (6) Die Stadträte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen. **Ihnen kann das Wort erteilt werden. [...]**

Abstimmungsergebnis: Absatz 1
zurückgezogen

Abstimmungsergebnis: Absatz 4
zurückgezogen

Abstimmungsergebnis: Absatz 6
einstimmig zugestimmt

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2015:

**zu 5.1.4 Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE/ Die
PARTEI zur BV Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat
und seine Ausschüsse - VI/2015/00839
Vorlage: VI/2015/01238**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Im § 6 Abs. 3 wird ein neuer Unterpunkt f) (neu) mit dem Titel „Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Anfrage)“ eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte wird entsprechend angepasst.

Im § 6 wird ein Absatz 4 (neu) folgenden Wortlautes eingefügt:

„Auf Anfrage einer Fraktion findet eine Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters statt. Pro Fraktion ist jeweils ein Redebeitrag mit einer maximalen Dauer von 5 Minuten zulässig. Gegenstand der Aussprache sind ausschließlich Sachverhalte, die sich auf Inhalte aus dem Bericht des Oberbürgermeisters beziehen.“

§ 6 Abs. 4 (alt) wird in § 6 Abs. 5 umbenannt.

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2015:

zu 5.1.4.1 **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE/ Die PARTEI zur Beschlussvorlage "Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse" (VI/2015/01238)
Vorlage: VI/2015/01240**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Änderungsantrag erhält folgende Fassung:

„Im § 6 Abs. 3 wird ein neuer Unterpunkt f) (neu) mit dem Titel „Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf ~~Anfrage~~ **Antrag**)“ eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte wird entsprechend angepasst.

Im § 6 wird ein Absatz 4 (neu) folgenden Wortlautes eingefügt:

„Auf ~~Anfrage~~ **Antrag** einer Fraktion findet eine Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters statt. Pro Fraktion ~~ist~~ **sind** jeweils ~~ein~~ **zwei** ~~Redebeiträge~~ **Redebeiträge** mit einer maximalen Dauer von ~~5~~ **3** Minuten zulässig. Gegenstand der Aussprache sind ausschließlich Sachverhalte, die sich auf Inhalte aus dem Bericht des Oberbürgermeisters beziehen.“

§ 6 Abs. 4 (alt) wird in § 6 Abs. 5 umbenannt.

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2015:

**zu 5.2 Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ - Angebot der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages mit Gewährung eines Wertermittlungsabschlags
Vorlage: VI/2015/00941**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, die Eigentümer im Sanierungsgebiet über die Möglichkeit der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages gem. § 154 (3) S. 2 BauGB zu informieren und interessierten Eigentümern ein entsprechendes Angebot mit Gewährung eines Wertermittlungsabschlags zu unterbreiten.

2. Der Wertermittlungsabschlag wird in Abhängigkeit von der Wartezeit bis zum Abschluss der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme wie folgt gestaffelt:

Eingang der Anfrage zum Abschluss der Ablösevereinbarung bis 31.12.2016	10%
Eingang der Anfrage zum Abschluss der Ablösevereinbarung bis 31.12.2018	5%
Eingang der Anfrage zum Abschluss der Ablösevereinbarung bis 31.12.2020	2%

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2015:

zu 5.3 Konzeptionelle Überlegungen zur Chorlandschaft der Stadt Halle (Saale) und Grundsatzbeschluss Förderung Vorlage: VI/2015/01063

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt die konzeptionellen Überlegungen zur städtischen Chorlandschaft zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt, dass die Singschule der Stadt Halle (Saale) in der Trägerschaft der Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“ Halle-Saalekreis e. V. für den laufenden Betrieb ab dem Jahr 2016 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 160 T € erhält. Für die Durchführung des Internationalen Kinderchorfestivals wird zudem ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 15 T € gewährt. Die Singschule der Stadt Halle (Saale) entwickelt ihr Konzept zur musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen fort, sie betreibt die Singschule in der Silbertaler Straße auch unter soziokulturellen und sozialen Aspekten und führt das Internationale Kinderchorfestival durch.
3. Der Stadtrat beschließt, dass die Singschule Halle (Saale) e. V. für den laufenden Betrieb ab dem Jahr 2016 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 40 T € erhält. Die Förderung gilt ausnahmslos der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen und soll ermöglichen, die Chorleitung nachhaltig zu sichern.

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2015:

- zu 5.3.1 **Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle-NEUES FORUM zur Beschlussvorlage Konzeptionelle Überlegungen zur Chorlandschaft der Stadt Halle (Saale) und Grundsatzbeschluss Förderung (VI/2015/01063)
Vorlage: VI/2015/01164**
-

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusspunkt 2 wird wie folgt ergänzt:

2. Der Stadtrat beschließt, dass die Singschule der Stadt Halle (Saale) in der Trägerschaft der Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“ Halle-Saalekreis e. V. für den laufenden Betrieb ab dem Jahr 2016 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 160 T € erhält. Für die Durchführung des Internationalen Kinderchorfestivals wird zudem ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 15 T € gewährt. Die Singschule der Stadt Halle (Saale) entwickelt ihr Konzept zur musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen fort, sie betreibt die Singschule in der Silbertaler Straße auch unter soziokulturellen und sozialen Aspekten und führt das Internationale Kinderchorfestival durch. **Die Singschule der Stadt Halle (Saale) legt quartalsweise eine unabhängige, fachliche Evaluierung der Angebote vor, die durch Dritte vorgenommen wird. Die Ergebnisse der Evaluation werden dem Kulturausschuss zur Information vorgelegt.**

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

**aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses vom 23.09.2015:**

**zu 5.3.2 Änderungsantrag des Stadtrates Dr. Hans-Dieter Wöllenweber
(CDU/FDP) zur Beschlussvorlage "Konzeptionelle Überlegungen zur
Chorlandschaft der StadtHalle (Saale) und Grundsatzbeschluss
Förderung", VI/2015/01063
Vorlage: VI/2015/01168**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Punkt 3:

Der Stadtrat beschließt, dass die Singschule Halle (Saale) e. V. für den laufenden Betrieb ab dem Jahr 2016 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **35 T€** erhält. Die Förderung gilt ausnahmslos der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und soll ermöglichen, die Chorleitung nachhaltig zu sichern.

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2015:

- zu 5.3.3 **Änderungsantrag der Stadträtin Dr. Ulrike Wünscher (CDU/FDP) zur
Beschlussvorlage "Konzeptionelle Überlegungen zur Chorlandschaft
der Stadt Halle (Saale) und Grundsatzbeschluss Förderung",
VI/2015/01063
Vorlage: VI/2015/01169**
-

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Punkt 3:

Der Stadtrat beschließt, dass die Singschule Halle (Saale) e. V. für den laufenden Betrieb ab dem Jahr 2016 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 40 T€ erhält. Die Förderung gilt ausnahmslos der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und soll ermöglichen die Chorleitung nachhaltig zu sichern. ***Die Chorleitung wird neu besetzt und ein Generationswechsel herbeigeführt.***

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

**aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses vom 23.09.2015:**

- zu 5.3.4 Änderungsantrag des Stadtrates Rudenz Schramm zur
Beschlussvorlage "Konzeptionelle Überlegungen zur Chorlandschaft
der Stadt Halle(Saale) und Grundsatzbeschluss Förderung"
VI/2015/01063
Vorlage: VI/2015/01171**
-

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Ein vierter Punkt wird dem Beschlussvorschlag angeführt:

4. Der Zuschuss für beide Einrichtungen zu 2) und 3) wird für die Dauer von 5 Jahren
gewährt.
Die Arbeit der Einrichtungen ist jährlich zu evaluieren.

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

**aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses vom 23.09.2015:**

**zu 5.4 Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die
Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII)
Vorlage: VI/2015/00655**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Sozialgesetzbuch VIII als Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.

2. Der Stadtrat beschließt die Sicherung der Finanzierung der in der Teilplanung aufgeführten Dienste und Einrichtungen gemäß § 79 (1) und (2) SGB VIII und § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt ab dem Jahr 2016 jeweils in der jährlichen Haushaltsplanung.

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2015:

**zu 5.4.1 Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zur BV
Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die
Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13, 14, 16 SGB VIII)
Vorlagennr: VI/2015/00666
Vorlage: VI/2015/01228**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusspunkt 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. Der Stadtrat beschließt die Jugendhilfeplanung **für die Jahre 2016-19 in der vom Jugendhilfeausschuss am 16.09.2015 empfohlenen Fassung** gemäß § 80 Sozialgesetzbuch VIII als Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.
2. Der Stadtrat beschließt die Sicherung der Finanzierung der in der Teilplanung aufgeführten Dienste und Einrichtungen gemäß § 79 (1) und (2) SGB VIII und § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt ab dem Jahr 2016 jeweils in der jährlichen Haushaltsplanung.

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

**aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses vom 23.09.2015:**

**zu 5.5 Integrierte Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA
Vorlage: VI/2015/00942**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der Integrierten Sozial- und Jugendhilfeplanung nach dem „Gesetz zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)“ zu.
2. Unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Haushaltsplanes 2016 wird dem Vorschlag der Verwaltung zum Planansatz 2016
 - a) für die Suchtberatungsstellen in Höhe von 167.000€ und
 - b) für die Erziehungsberatungsstellen in Höhe von 652.150€zugestimmt.

F.d.R.

Stehle
Protokollführer

A u s z u g

aus der Niederschrift der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2015:

- zu 5.5.1 **Änderungsantrag der Stadträte Frau Dr. Regina Schöps (Fraktion MitBÜRGER für Halle- Neues Forum); Herr Kay Senius (SPD-Fraktion), Herr Andreas Schachtschneider (CDU/FDP-Fraktion); Ute Haup (Fraktion DIE LINKE/ Die PARTEI) und Frau Melanie Ranft (Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) zur Beschlussvorlage "Integrierte Sozial-und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöGLSA (VI/2015/00942)
Vorlage: VI/2015/01215**
-

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Punkt 2 des Beschlussvorschlages wird gestrichen und durch folgenden Punkt ersetzt:

„Der Beratungsstellenansatz 2015 ist beizubehalten. Im Haushaltsplan ist den Tariferhöhungen Rechnung zu tragen“

F.d.R.

Stehle
Protokollführer